



AMTSBLATT

für den Landkreis Greiz

Öffentliche Bekanntmachung des Kreiswahlleiters des Wahlkreises 194 Gera - Greiz - Altenburger Land für die Wahl zum 20. Deutschen Bundestag am 26. September 2021

Reduzierung der erforderlichen Unterstützungsunterschriften (Quelle: Pressemitteilung 131/2021 vom 09.06.2021 des Landeswahlleiters)

Am 09. Juni 2021 wurde das 26. Gesetz zur Änderung des Bundeswahlgesetzes im Bundesgesetzblatt Nr. 29 veröffentlicht.

Darin wurde die Zahl der für die Landeslisten und Kreiswahlvorschläge erforderlichen Unterstützungsunterschriften auf Grund der Einschränkungen der COVID-19-Pandemie und der damit verbundenen erschwerten Bedingungen auf jeweils ein Viertel reduziert.

Für Thüringen sind zur Bundestagswahl 2021 somit
- den **Landeslisten** mindestens 442 Unterstützungsunterschriften und
- den **Kreiswahlvorschlägen** mindestens 50 Unterstützungsunterschriften beizufügen.

Weitere Informationen finden Sie im Internetangebot des Landeswahlleiters unter www.wahlen.thueringen.de

Greiz, den 23. Juni 2021

gez. Yvonne Gensicke
Kreiswahlleiter des Wahlkreises 194
Gera – Greiz – Altenburger Land

Diese öffentliche Bekanntmachung ist auch im Internet auf der Seite www.landkreis-greiz.de veröffentlicht.

Bekanntmachung der Beschlüsse des Ausschusses für Schule, Kultur und Sport am 03.03.2021

1 Genehmigung des Beschlussprotokolls der 13. Sitzung des Ausschusses für Schule, Kultur und Sport am 27.01.2021

Beschluss 42/2021

Der Ausschuss für Schule, Kultur und Sport genehmigt das Beschlussprotokoll seiner 13. Sitzung am 27.01.2021 in der vorliegenden Fassung.

Abstimmergebnis:

mit Mehrheit angenommen
Ja 4 Enthaltung 2

2 Antrag auf Gewährung eines Zuschusses zur Erhaltung von Kulturdenkmälern für das Jahr 2021 des Feuerwehrvereines e. V. Zadelsdorf für die Restaurierung des Wegwesersteins Zadelsdorf in Zeulenroda-Triebes

Vorlage: 3700/2021

Beschluss 43/2021

Der Ausschuss für Schule, Kultur und Sport vergibt Fördermittel des Landkreises Greiz zur Erhaltung denkmalgeschützter Objekte im Jahr 2021 in Höhe von 600,00 € an den Feuerwehrverein e. V. Zadelsdorf.

Abstimmergebnis:

einstimmig angenommen
Ja 6

4 Vergabe von Fördermitteln im Bereich Sport - Förderung der Betreuung talentierter Kinder und Jugendlicher in anerkannten Talentförderzentren des Landkreises Greiz für das Jahr 2021 Vorlage: 3695/2021

Beschluss 44/2021

1. Gemäß der Sportförderrichtlinie des Landkreises Greiz bewilligt der Ausschuss für Schule, Kultur, Sport des Kreistages Greiz im Bereich der Förderung der Betreuung talentierter Kinder und Jugendlicher in Talentförderzentren des Landkreises Greiz, entsprechend der Vorlage, dem Träger/Verein RSV Rotation Greiz e. V. (Ringeln) einen Zuschuss in Form einer Festbetragsfinanzierung in Höhe von 3.500,00 € für das Jahr 2021.

2. Gemäß der Sportförderrichtlinie des Landkreises Greiz bewilligt der Ausschuss für Schule, Kultur, Sport des Kreistages Greiz im Bereich der Förderung der Betreuung talentierter Kinder und Jugendlicher in Talentförderzentren des Landkreises Greiz, entsprechend der Vorlage, dem Träger/Verein 1. RSV 1886 Greiz e. V. (Radsport) einen Zuschuss in Form einer Festbetragsfinanzierung in Höhe von 3.000,00 € für das Jahr 2021.

3. Gemäß der Sportförderrichtlinie des Landkreises Greiz bewilligt der Ausschuss für Schule, Kultur, Sport des Kreistages Greiz im Bereich der Förderung der Betreuung talentierter Kinder und Jugendlicher in Talentförderzentren des Landkreises Greiz, entsprechend der Vorlage, dem Träger/Verein Kreissportbund Greiz e. V./Kreissfachausschuss (KFA) Leichtathletik (Leichtathletik) einen Zuschuss in Form einer Festbetragsfinanzierung in Höhe von 3.000,00 € für das Jahr 2021.

4. Gemäß der Sportförderrichtlinie des Landkreises Greiz bewilligt der Ausschuss für Schule, Kultur, Sport des Kreistages Greiz im Bereich der Förderung der Betreuung talentierter Kinder und Jugendlicher in Talentförderzentren des Landkreises Greiz, entsprechend der Vorlage, dem Träger/Verein Kreissportbund Greiz e. V./Kreissfachausschuss (KFA) Tischtennis (Tischtennis) einen Zuschuss in Form einer Festbetragsfinanzierung in Höhe von 5.000,00 € für das Jahr 2021.

5. Gemäß der Sportförderrichtlinie des Landkreises Greiz bewilligt der Ausschuss für Schule, Kultur, Sport des Kreistages Greiz im Bereich der Förderung der Betreuung talentierter Kinder und Jugendlicher in Talentförderzentren des Landkreises Greiz, entsprechend der Vorlage, dem Träger/Verein H.S.V Ronneburg (Handball) einen Zuschuss in Form einer Festbetragsfinanzierung in Höhe von 2.500,00 € für das Jahr 2021.

6. Gemäß der Sportförderrichtlinie des Landkreises Greiz bewilligt der Ausschuss für Schule, Kultur, Sport des Kreistages Greiz im Bereich der Förderung der Betreuung talentierter Kinder und Jugendlicher in Talentförderzentren des Landkreises Greiz, entsprechend der Vorlage, dem Träger/Verein 1. Schwimmklub Greiz v. 1924 e. V. (Schwimmen) einen Zuschuss in Form einer Festbetragsfinanzierung in Höhe von 3.000,00 € für das Jahr 2021.

7. Gemäß der Sportförderrichtlinie des Landkreises Greiz bewilligt der Ausschuss für Schule, Kultur, Sport des Kreistages Greiz im Bereich der Förderung der Betreuung talentierter Kinder und Jugendlicher in Talentförderzentren des Landkreises Greiz, entsprechend der Vorlage, dem o. g. Träger/Verein 1. FC Greiz e. V. (Fußball) einen Zuschuss in Form einer Festbetragsfinanzierung in Höhe von 500,00 € für das Jahr 2021.

8. Gemäß der Sportförderrichtlinie des Landkreises Greiz bewilligt der Ausschuss für Schule, Kultur, Sport des Kreistages Greiz im Bereich der Förderung der Betreuung talentierter Kinder und Jugendlicher in Talentförderzentren des Landkreises Greiz, entsprechend der Vorlage, dem Träger/Verein Kreis-Kegel-Verein Greiz e. V. (Kegeln) einen Zuschuss in Form einer Festbetragsfinanzierung in Höhe von 1.500,00 € für das Jahr 2021.

Die Förderung der o. g. Projekte erfolgt vorbehaltlich der durch einzelne Antragsteller noch beizubringenden Unterlagen/Anlagen.

Abstimmergebnis:

einstimmig angenommen
Ja 6

5 Vergabe von Fördermitteln im Bereich Sport - Förderung der Unterhaltung von Talentförderzentren des Landkreises Greiz im Jahr 2021



in Trägerschaft von Sportvereinen (Sportstätten)
Vorlage: 3696/2021

Beschluss 45/2021

1. Gemäß der Sportförderrichtlinie des Landkreises Greiz bewilligt der Ausschuss für Schule, Kultur, Sport des Kreistages Greiz im Bereich der Förderung der Unterhaltung von Talentförderzentren des Landkreises Greiz in Trägerschaft von Sportvereinen (Sportstätten), entsprechend der Vorlage, dem 1. FC Greiz e. V. für die Sportart Fußball einen Zuschuss in Form einer Festbetragsfinanzierung in Höhe von 2.520,00 €.
2. Gemäß der Sportförderrichtlinie des Landkreises Greiz bewilligt der Ausschuss für Schule, Kultur, Sport des Kreistages Greiz im Bereich der Förderung der Unterhaltung von Talentförderzentren des Landkreises Greiz in Trägerschaft von Sportvereinen (Sportstätten), entsprechend der Vorlage, dem TSV Zeulenroda e. V. für die Sportart Leichtathletik einen Zuschuss in Form einer Festbetragsfinanzierung in Höhe von 2.000,00 €.
3. Gemäß der Sportförderrichtlinie des Landkreises Greiz bewilligt der Ausschuss für Schule, Kultur, Sport des Kreistages Greiz im Bereich der Förderung der Unterhaltung von Talentförderzentren des Landkreises Greiz in Trägerschaft von Sportvereinen (Sportstätten), entsprechend der Vorlage, dem SV Blau-Weiß Auma e. V. für die Sportart Kegeln einen Zuschuss in Form einer Festbetragsfinanzierung in Höhe von 560,00 €.

Abstimmergebnis:
einstimmig angenommen
Ja 6

Diese öffentliche Bekanntmachung ist auch im Internet auf der Seite www.landkreis-greiz.de veröffentlicht.

Bekanntmachung der Beschlüsse des Ausschusses für Schule, Kultur und Sport am 14.04.2021

1 Genehmigung des Beschlussprotokolls der 14. Sitzung des Ausschusses für Schule, Kultur und Sport am 03.03.2021

Beschluss 48/2021

Der Ausschuss für Schule, Kultur und Sport genehmigt das Beschlussprotokoll seiner 14. Sitzung am 03.03.2021 in der vorliegenden Fassung.

Abstimmergebnis:
mit Mehrheit angenommen
Ja 4 Enthaltung 2

2 Antrag auf Gewährung eines Zuschusses zur Erhaltung von Kulturdenkmälern für das Jahr 2021 der Ev.-Luth. Kirchgemeinde Bad Köstritz für Notsicherungs- und Restaurierungsarbeiten an der Kasettendecke der Pfarrkirche „St. Leonhard“ Bad Köstritz
Vorlage: 3728/2021

Beschluss 49/2021

Der Ausschuss für Schule, Kultur und Sport vergibt Fördermittel des Landkreises Greiz zur Erhaltung denkmalgeschützter Objekte im Jahr 2021 in Höhe von 1.750,00 € an die Ev.-Luth. Kirchgemeinde Bad Köstritz.

Abstimmergebnis:
einstimmig angenommen
Ja 6

3 Vergabe von Fördermitteln im Bereich Kultur
Vorlage: 3731/2021

Beschluss 50/2021

1. Der Ausschuss für Schule, Kultur und Sport des Kreistages vergibt an den Verein „Mitteldeutsche Barockmusik“ e. V. Kulturfördermittel für das 23. Heinrich-Schütz-Musikfestival vom 07. – 17.10.2021 in Bad Köstritz in Höhe von 3.000,00 €.
2. Der Ausschuss für Schule, Kultur und Sport des Kreistages vergibt an den Heimatverein „Lindenfreunde“ Langenwolschendorf e. V. Kulturfördermittel für den Druck der Publikation „Lindenblätter“ in Höhe von 1.000,00 €.
3. Der Ausschuss für Schule, Kultur und Sport des Kreistages vergibt an das Museum Reichenfels Kulturfördermittel für die Durchführung einer Sonderausstellung „Auf den Dächern der Welt“ vom 22.10. – 31.12.2021 im Museum Reichenfels in Höhe von 500,00 €.

Abstimmergebnis:
einstimmig angenommen
Ja 6

5 Vergabe von Fördermitteln im Bereich Sport - Förderung des Kreissportbundes
Vorlage: 3734/2021

Beschluss 52/2021

Gemäß der Förderrichtlinie des Landkreises Greiz für Kunst, Kultur, Sport und Denkmalschutz - Teil II (Sport) bewilligt der Ausschuss für Schule, Kultur, Sport des Kreistages Greiz bezüglich der bestehenden Leistungs- und Verwaltungsvereinbarung dem Kreissportbund Greiz (KSB Greiz) e. V. für die Vereinsförderung, entsprechend der Vorlage, einen Zuschuss in Form einer Festbetragsfinanzierung in Höhe von 39.650,00 €.

Abstimmergebnis:
einstimmig angenommen
Ja 6

6 Vergabe von Fördermitteln im Bereich Sport - Sportveranstaltungen von überregionaler Bedeutung
Vorlage: 3735/2021

Beschluss 53/2021

1. Gemäß der Sportförderrichtlinie des Landkreises Greiz bewilligt der Ausschuss für Schule, Kultur, Sport des Kreistages Greiz im Bereich der Förderung Sportveranstaltungen von überregionaler Bedeutung, entsprechend der Vorlage, dem Greizer Wanderverein e. V. einen Zuschuss in Form einer Festbetragsfinanzierung in Höhe von 300,00 €.

Abstimmergebnis:
einstimmig angenommen
Ja 6

2. Gemäß der Sportförderrichtlinie des Landkreises Greiz bewilligt der Ausschuss für Schule, Kultur, Sport des Kreistages Greiz im Bereich der Förderung Sportveranstaltungen von überregionaler Bedeutung, entsprechend der Vorlage, dem Schützenkreis Greiz e. V. einen Zuschuss in Form einer Festbetragsfinanzierung in Höhe von 1.250,00 €.

Abstimmergebnis:
einstimmig angenommen
Ja 5 Beteiligt 1

3. Gemäß der Sportförderrichtlinie des Landkreises Greiz bewilligt der Ausschuss für Schule, Kultur, Sport des Kreistages Greiz im Bereich der Förderung Sportveranstaltungen von überregionaler Bedeutung, entsprechend der Vorlage, dem Reit- und Fahrverein Pölzig und Umgebung e. V. einen Zuschuss in Form einer Festbetragsfinanzierung in Höhe von 1.000,00 €.

Abstimmergebnis:
einstimmig angenommen
Ja 6

Diese öffentliche Bekanntmachung ist auch im Internet auf der Seite www.landkreis-greiz.de veröffentlicht.

Öffentliche Bekanntmachung - Auslegungsverfahren bei der unteren Wasserbehörde

Entsprechend § 9 Grundbuchbereinigungsgesetz (GBBerG), BGBl. Teil I 1993, S. 2192 in Verbindung mit § 7 der Sachenrechtsdurchführungsverordnung (SachenR-DV), BGBl. Teil I 1994, S. 3900, erfolgt nachstehende Bekanntmachung:

Durch den Zweckverband Wasser/Abwasser (WAZ) Zeulenroda, Salzweg 3, 07937 Zeulenroda-Triebes wurde Antrag auf Erteilung der Leitungs- und Anlagenrechtsbescheinigung gemäß § 9 Abs. 4 GBBerG zum Eintrag einer beschränkten persönlichen Dienstbarkeit für wasserwirtschaftliche Anlagen (Trinkwasserleitung, Elektrokabel) gestellt.

Die Eigentümer der betroffenen Grundstücke werden auf ihr Widerspruchsrecht gemäß § 7 Abs. 4 und 5 der SachenR-DV hingewiesen.



Greiz

Die wasserwirtschaftlichen Anlagen befinden sich auf nachfolgend genannten Fluren und Flurstücken in der

Gemeinde Auma-Weidatal, Gemarkung Staitz (Nachtrag)**Trinkwasserleitung, Elektrokabel**

Grundbuchblatt-Nr.	Flur	Flurstücks-Nr.
39	2	230/13
73	2	238
162	2	251/20
162	2	251/41
223	2	251/22
247	2	251/40

Die von den Anlagen betroffenen Grundstückseigentümer können nach telefonischer Terminabstimmung unter der Telefon-Nr. 03661/87 66 01 den eingereichten Antrag sowie die beigefügten Unterlagen innerhalb von 4 Wochen vom Tag dieser Bekanntmachung an in den Diensträumen der unteren Wasserbehörde beim Landratsamt Greiz, Haus II, Dr.-Scheube-Str. 6, 07973 Greiz, einsehen.

Die Gebäude des Landratsamtes dürfen grundsätzlich nur allein und mit einer zugelassenen Mund-Nasen-Bedeckung betreten werden.

Das Landratsamt Greiz erteilt die Leitungs- und Anlagenbescheinigung nach Ablauf der Auslegungsfrist gemäß § 9 Abs. 4 GBBerG in Verbindung mit § 7 Abs. 4 und 5 SachenR-DV vom 20.12.1994.

Hinweis zur Einlegung von Widersprüchen:

Gemäß § 9 Abs. 1 Satz 1 GBBerG ist von Gesetzes wegen eine beschränkte persönliche Dienstbarkeit für alle am 3. Oktober 1990 bestehenden wasserwirtschaftlichen Anlagen einschließlich der dazugehörigen Anlagen (Schachtbauwerke, Steuerkabel...) entstanden. Die durch Gesetz entstandene beschränkte persönliche Dienstbarkeit dokumentiert nur den Stand vom 3. Oktober 1990. Alle danach eingetretenen Veränderungen müssen durch einen zivilrechtlichen Vertrag zwischen dem Versorgungsunternehmen und dem Grundstückseigentümer geklärt werden.

Da die Dienstbarkeit durch Gesetz bereits entstanden ist, kann ein Widerspruch nicht damit begründet werden, dass kein Einvernehmen mit der Belastung des Grundbuches erteilt wird. Ein zulässiger Widerspruch kann nur darauf gerichtet sein, dass die von dem Antrag stellenden Unternehmen dargestellte Leitungsführung nicht richtig ist. Dies bedeutet, dass ein Widerspruch sich nur dagegen richten kann, dass das Grundstück gar nicht von einer Leitung betroffen ist oder in anderer Weise als von dem Unternehmen dargestellt. Wir möchten Sie daher bitten, nur in diesen begründeten Fällen von Ihrem Widerspruchsrecht Gebrauch zu machen. Der Widerspruch kann in den Diensträumen der unteren Wasserbehörde, Dr.-Scheube-Str. 6, 07973 Greiz, schriftlich oder zur Niederschrift bis zum Ende der Auslegungsfrist erhoben werden.

Nach § 9 Abs. 3 GBBerG ist das Versorgungsunternehmen verpflichtet, dem Eigentümer des belasteten Grundstücks einen einmaligen Ausgleich für das Anlagen- bzw. Leitungsrecht zu zahlen. Der Betrag wird nach Eintragung der Dienstbarkeit fällig. Die Zahlung des Ausgleichs setzt eine entsprechende Aufforderung des Grundstückseigentümers an das Versorgungsunternehmen voraus.

Im Auftrag
Zschiegner
Amtsleiterin

Diese öffentliche Bekanntmachung ist auch im Internet auf der Seite www.landkreis-greiz.de veröffentlicht.

Bekanntmachung des Beschlusses aus der öffentlichen Sitzung des Verbandsausschusses des Zweckverbandes Wasser/ Abwasser Zeulenroda am 02.06.2021, 09:00 Uhr, im Beratungsraum des Zweckverbandes WAZ, Salzweg 3 in Zeulenroda-Triebes

In der öffentlichen Sitzung des Verbandsausschusses des Zweckverbandes Wasser/Abwasser Zeulenroda wurde folgender Beschluss gefasst:

Beschluss Nr. VA 10/2021

Der Verbandsausschuss des Zweckverbandes Wasser/Abwasser Zeulenroda beschließt die Vergabe der Baumaßnahme „Ertüchtigung der Kläranlage Göhren“ an die Firma TTW Tiefbau und Transport GmbH aus 07570 Weida mit einem Gesamtwertumfang von 81.969,46 € brutto.

Abstimmungsergebnis:

Gesamtstimmen	5
Anwesende Stimmen	4
Ja-Stimmen	4
Nein-Stimmen	0
Enthaltungen	0

Hinweisbekanntmachung des Zweckverbandes Wasser/Abwasser Zeulenroda

Der Zweckverband Wasser/Abwasser Zeulenroda ist Mitglied des neu entstandenen Zweckverbandes zur kommunalen Klärschlammverwertung Thüringen (KKT) und weist auf der Grundlage des § 19, Abs. 2 ThürKKG auf die Veröffentlichung der Verbandssatzung des neu gegründeten Zweckverbandes sowie deren Genehmigung im Thüringer Staatsanzeiger Nr. 1/2021 vom 04.01.2021 hin.

Weiterhin wird auf der Grundlage des § 22, Abs. 2 ThürKKG i. V. m. § 22 der Verbandssatzung des KKT auf die Bekanntmachung der Betriebsatzung im Thüringer Staatsanzeiger Nr. 23/2021 vom 07.06.2021 sowie der Haushaltssatzung 2021 des Zweckverbandes zur kommunalen Klärschlammverwertung Thüringen (KKT) im Thüringer Staatsanzeiger Nr. 14/2021 vom 06.04.2021 hingewiesen.

Zeulenroda-Triebes, den 21.06.2021

gez. Kai Dittmann
Verbandsvorsitzender des
Zweckverbandes Wasser/Abwasser Zeulenroda

Öffentliche Bekanntmachung des Planungsverbandes „Vogtländische Seen“

Am Mittwoch, den 21.04.2021, 09:00 Uhr, fand im Raum 28 der Stadtverwaltung Zeulenroda-Triebes, Markt 1, 07937 Zeulenroda-Triebes, die 33. Sitzung des Planungsverbandes „Vogtländische Seen“ statt. Die Sitzung war öffentlich.

Beschlussvorlage Nr. 01/2021

Betreff:

Der Planungsverband „Vogtländische Seen“ beschließt auf der Grundlage der §§ 20, 36 und 37 des Thüringer Gesetzes über die kommunale Gemeinschaftsarbeit (ThürKGG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 10. Oktober 2001 (GVBl. S. 290), geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 23. Juli 2013 (GVBl. S. 194) i.V.m. §§ 19 und 55 ff. der Thüringer Kommunalordnung (ThürKO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. Januar 2003 (GVBl. S. 41), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 10. April 2018 (GVBl. S. 74) in seiner Sitzung vom 21.04.2021 die Haushaltssatzung 2021 und den Haushaltsplan 2021:

Der Beschluss wurde einstimmig angenommen.

Haushaltssatzung des Planungsverbandes „Vogtländische Seen“ 2021

Der Planungsverband „Vogtländische Seen“ beschließt auf der Grundlage der §§ 20, 36 und 37 des Thüringer Gesetzes über die kommunale Gemeinschaftsarbeit (ThürKGG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 10. Oktober 2001 (GVBl. S. 290), geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 23. Juli 2013 (GVBl. S. 194) i.V.m. §§ 19 und 55 ff. der Thüringer Kommunalordnung (ThürKO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. Januar 2003 (GVBl. S. 41), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 10. April 2018 (GVBl. S. 74) in seiner Sitzung vom 21.04.2021 die Haushaltssatzung 2021 und den Haushaltsplan 2021:

§ 1

Der als Anlage beigefügte Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2021 wird hiermit festgesetzt; er schließt im Verwaltungshaushalt

in den Einnahmen	
und Ausgaben mit	17.431,00

und im Vermögenshaushalt
in den Einnahmen und
Ausgaben mit
ab.

0,00 €

**§ 2**

Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen sind nicht vorgesehen.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen werden im Vermögenshaushalt nicht festgesetzt.

§ 4

Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben werden nicht festgesetzt.

§ 5

Diese Haushaltssatzung tritt mit dem 01. Januar 2021 in Kraft.

Zeulenroda-Triebes, den 21.04.2021

Planungsverband „Vogtländische Seen“

Hammerschmidt
Verbandsvorsitzender

Auslegungshinweis:

Die Haushaltssatzung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Die Haushaltssatzung des Planungsverbandes „Vogtländische Seen“ für das Haushaltsjahr 2021 liegt öffentlich zur Einsichtnahme in der Zeit vom 12.07. – 23.07.2021 im Geschäftsbereich des Planungsverbandes, in 07937 Zeulenroda-Triebes, Markt 8, Zimmer 305, zu folgenden Zeiten aus:

Montag	8.00 Uhr bis 12.00 Uhr und 13.00 Uhr bis 15.00 Uhr
Dienstag	8.00 Uhr bis 12.00 Uhr und 13.00 Uhr bis 16.00 Uhr
Mittwoch	8.00 Uhr bis 12.00 Uhr und 13.00 Uhr bis 15.00 Uhr
Donnerstag	8.00 Uhr bis 12.00 Uhr und 13.00 Uhr bis 18.00 Uhr
Freitag	8.00 Uhr bis 12.00 Uhr

Am gleichen Ort, ebenfalls zu den Sprechzeiten, besteht gemäß § 57 Absatz 3 Thüringer Kommunalordnung die Möglichkeit zur Einsichtnahme in den Haushaltsplan 2019 bis zur Entlastung und Beschlussfassung über die Jahresrechnung dieses Haushaltsplanes.

Stadt Zeulenroda-Triebes, den 21.05.2021

gez. Hammerschmidt
Verbandsvorsitzender

Hinweisbekanntmachung des Zweckverbandes TAWEG Trinkwasserversorgung und Abwasserbeseitigung Weiße Elster-Greiz

Der Zweckverband TAWEG ist Mitglied des neu entstandenen Zweckverbandes zur kommunalen Klärschlammverwertung Thüringen (KKT) und weist auf der Grundlage des § 19, Abs. 2 ThürKGG auf die Veröffentlichung der Verbandssatzung des neu gegründeten Zweckverbandes sowie deren Genehmigung im Thüringer Staatsanzeiger Nr. 1/2021 vom 04.01.2021 hin.

Weiterhin wird auf der Grundlage des § 22, Abs. 2 ThürKGG i. V. m. § 22 der Verbandssatzung des KKT auf die Bekanntmachung der Betriebssatzung vom 02.03.2021 im Thüringer Staatsanzeiger Nr.23 vom 07.06.2021 sowie der Haushaltssatzung 2021 des Zweckverbandes zur kommunalen Klärschlammverwertung Thüringen (KKT) im Thüringer Staatsanzeiger Nr.14 vom 06.04.2021 hingewiesen.

Greiz, den 18.06.2021

gez. Alexander Schulze
Verbandsvorsitzender des
Zweckverbandes TAWEG

Information des Veterinär- und Lebensmittelüberwachungsamtes zu Gefahren durch den Fuchsbandwurm

Auch im Landkreis Greiz wurde bei einem Großteil der im vergangenen Jahr zur Untersuchung eingesandten Füchse der nur wenige Millimeter große Fuchsbandwurm (*Echinokokkus multilocularis*) festgestellt, der auch bei anderen Fleischfressern, z. B. den eingewanderten Waschbären und Marderhunden sowie bei unseren Haushunden vorkommen kann.

Die Eier des Fuchsbandwurmes werden von den Endwirten mit dem Kot in die Umwelt ausgeschieden, wobei sich auch der Mensch durch die Aufnahme der Eier z. B. über kontaminierte Waldfrüchte infizieren kann, was zur sogenannten alveolären Echinokokkose des Menschen führen kann. Diese langsam verlaufende Erkrankung wird meist sehr spät erkannt und ist dann nur noch schwer zu behandeln.

Die Echinokokkose ist in Deutschland eine meldepflichtige Erkrankung. Zur Vorbeugung der Infektion sollten Obst und Gemüse sowie Waldfrüchte vor dem Verzehr gründlich gewaschen werden.

Diese öffentliche Bekanntmachung ist auch im Internet auf der Seite www.landkreis-greiz.de veröffentlicht.

Bekämpfung der Geflügelpest - Festlegung von vorbeugenden Biosicherheitsmaßnahmen in Geflügel- haltungen im Freistaat Thüringen

Widerruf der Allgemeinverfügung vom 7. Januar 2021 des Thüringer Landesamtes für Verbraucherschutz (TLV), Az: 22.3a.2590.115.30.2021 gemäß §§ 6, 65 Geflügelpest-Verordnung i.V.m. §§ 38 Abs. 11, 6 Abs. 1 Nr.11a und Nr. 25 Tiergesundheitsgesetz

Das TLV erlässt folgende Allgemeinverfügung:

1. Die Allgemeinverfügung zur Bekämpfung der Geflügelpest mit Festlegung von vorbeugenden Biosicherheitsmaßnahmen in Geflügelhaltungen im Freistaat Thüringen vom 7. Januar 2021, Az: 22.3a.2590.115.30.2021 wird mit Wirkung ab dem 26. Mai 2021 widerrufen.
2. Diese Verfügung gilt an dem auf die ortsübliche Bekanntmachung folgenden Tag als bekannt gegeben.
3. Diese Verfügung ergeht verwaltungskostenfrei.

gez. Lothar Hoffmann
Vizepräsident

Die vollständige Bekanntmachung mit Begründung ist auf der Homepage des Thüringer Landesamtes für Verbraucherschutz unter www.verbraucherschutz-thueringen.de abrufbar.

Impressum Amtsblatt

Herausgeber: Landratsamt Greiz, Dr.-Rathenau-Platz 11, 07973 Greiz

Verantwortlich: Landrätin Martina Schweinsburg

Das Amtsblatt erscheint bei Bedarf und ist unentgeltlich erhältlich im Landratsamt Greiz, Dr.-Rathenau-Platz 11 (Eingangsbereich bzw. Pressestelle, Zi. 108), in der Dienststelle Zeulenroda-Triebes, Untere Höhlerreihe 4, sowie in der Straßenverkehrsbehörde in Weida, Am Schafberge 5.

Im Bedarfsfall können kostenlose Einzel Exemplare beim Landratsamt Greiz, Pressestelle, Dr.-Rathenau-Platz 11, 07973 Greiz, gegen Übernahme der Portokosten bestellt werden. Ebenso ist es im Internet abrufbar.

www.landkreis-greiz.de